OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753703/2/KLi

Datum:
Linz, 5. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. November 2025 der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA B__, B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 1. Oktober 2025, GZ: 00705563, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 1. Oktober 2025, GZ: 00705563, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Oktober 2025, GZ: 00705563, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 9. September 2024 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ abgewiesen. Der Bescheid hat folgenden Wortlaut:

„Bescheid:
Von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf ergeht als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung erster Instanz folgender

Spruch:
Ihr Antrag vom 09.09.2024 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus‘ gemäß § 46 Abs 1 Z nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 wird abgewiesen.
Rechtsgrundlage: § 11 Abs 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 § 11 Abs. 2 Z 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005, BGBl I Nr. 100/2005 idgF

Begründung:

Sachverhalt/Verfahrensgang:
Sie stellten am 09.09.2024 persönlich bei der österreichischen Botschaft in C__ einen Erstantrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus‘ gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG).
Gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1.Teiles erfüllen und ein Quotenplatz vorhanden ist.
Die Behörde kommt nach Prüfung aller ein- und nachgereichten Dokumente und Unterlagen und nach Befragung des Zusammenführenden zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen des 1.Teiles, insbesondere gemäß §11 Abs 2. Z 4 und § 11 Abs 5 nicht erfüllt sind.
Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (§ 11 Abs.2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen.
Da Sie selbst keine festen und regelmäßigen Einkünfte haben und auch noch keine Arbeit in Österreich in Aussicht haben (Vorvertrag oder Einstellzusage), haben wir die Einkünfte Ihres Ehemannes und gleichzeitig Zusammenführenden erhoben. Im Antrag gaben Sie 20.000€ Erspartes von Ihrem Ehemann als Vermögen an. Dies wurde uns von Herrn D__ in der Befragung nicht bestätigt und konnte auch nicht belegt werden. Es sind der Behörde

auch Kontoauszüge von Herrn D__ vorgelegt worden, aus denen hervorgeht, dass auch hier kein Erspartes vorhanden ist.
Da Herr D__ selbstständiger Taxifahrer ist, sind die monatlichen Einkünfte sehr unterschiedlich in der Höhe. Es wurden die belegten Einkünfte (Schreiben vom Steuerberater) zur Berechnung verwendet. Miete und Kredit wurden abgezogen. Daraus ergab sich in der Einkommensberechnung, dass das Einkommen gemäß ASVG-Richtsatz nicht ausreichend ist. Zu erwähnen wäre auch noch, dass laut KSV-Auszug Ihres Mannes eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsauffälligkeit vorliegt.
Weiters wurde auch eine Prognose für das nächste Jahr erstellt, berücksichtigend die Angaben Ihres Ehemannes in seiner Stellungnahme zum Parteiengehör. Zu berücksichtigen bei der Prognose sind auch die beiden leiblichen Kinder, mit denen Ihr Ehemann derzeit noch in einer Wohnung wohnt. All dies führt zu einer unsicheren Prognose der finanziellen Gesamt-Situation.
Da Herr D__ selbstständiger Taxifahrer ist, sind die monatlichen Einkünfte sehr unterschiedlich in der Höhe. Es wurden die belegten Einkünfte (Schreiben vom Steuerberater) zur Berechnung verwendet. Miete und Kredit wurden abgezogen. Daraus ergab sich in der Einkommensberechnung, dass das Einkommen gemäß ASVG-Richtsatz nicht ausreichend ist.
Daher beabsichtigt wir, Ihren Erstantrag abzuweisen.
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus den, Ihrem Antrag beigefügten Unterlagen, den nachgereichten Unterlagen aufgrund des Verbesserungsauftrages und der Stellungnahme Ihres Ehemannes aufgrund des Parteiengehörs.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:
Aus oben genannten Gründen war Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus' abzuweisen.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 6. November 2025, in der die Bf Nachfolgendes ausführt:

„Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Geschäftszahl 00705563, vom 1. Oktober 2025, Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot- Karte plus', zugestellt am 26. Oktober 2025, erhebe ich innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Eingebracht wird die Bescheidbeschwerde bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf.

Begründung

a) Sachverhaltsdarstellung

Ich, Frau A__ stellte man 09.09.2024 einen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels ‚Rot-WeiB-Rot-Karte plus' gemäB § 46 Abs. 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) bei der österreichischen Botschaft in C__.

Gültiges Reisedokument
Ich bin im Besitz eines gültigen Reisedokumentes.

Gesicherter Lebensunterhalt
Laut Bescheid habe ich keine eigenen Einkünfte. In B__ gehe ich - wie in der Parteieinvernahme von meinem Ehemann beschrieben - einer regelmäßigen Tätigkeit in Vollzeit nach. Dies wird auch später in Österreich so sein. Meine Ersparnisse (Beweis: Kontoauszug) betragen zum Stichtag 06.11.2025 umgerechnet ca. 1.880 Euro (Umrechnung der 3 Mio NAG). Diese würde ich auf ein österreichisches Konto transferieren und würde mir als Startpuffer dienen. Zum Zeitpunkt der Einreise in Österreich würde mir auch mit Unterstützung meiner Familie eine Sparsumme von 500 Euro extra übergeben werden. Also habe ich eine Sparsumme von 2.500 Euro.
Mein Ehemann verdient durch seine Tätigkeit zwischen 3.200 Euro und 4.000 Euro brutto als selbständiger Taxifahrer. Ich werde in Österreich, wenn ich die rechtlichen Voraussetzungen erfülle in einem Beruf Vollzeit angestellt arbeiten und sollte somit ein Einkommen von 1.500 Euro (netto) bis 2.000 Euro (netto) als Einkommen erhalten. Der ASVG-Richtsatz von 2.009 Euro für Ehepaare sollte somit, trotz der Betriebskosten von 300 Euro erreicht werden. Auch die Unterhaltspflicht meines Mannes ändert daran nichts. Miete ist für die Wohnung in E__ keine zu bezahlen.

Schätzung der Einnahmen und Ausgaben:

Verdienst Ehemann	1.800 Euro
Voraussichtlicher Verdienst	1.500 Euro
Ausgaben	
- Miete	0 Euro
- BK	-300 Euro
- Unterhalt	-300 Euro
Voraussichtliches Einkommen	2.700 Euro pm.

Zu erwähnen ist, dass Auskünfte des KSV momentan bezüglich datenschutzrechtlicher Problematiken, unberücksichtigt bleiben sollten. Denn allein die Tatsache, dass es sich bei meinem Ehemann, um einen Mann (Geschlecht) handelt und dieser noch seinen HWS in einer Stadt hat (F__), führt zu einem schlechteren Scorewert(hohe Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsauffälligkeit).
Es wird von meiner Seite zugesichert und kann auch gerichtlich bestätigt werden, dass ich keine Sozialhilfe in Österreich bekommen will und beantragen werde. Ich werde mich um einen Arbeitsplatz tunlichst bemühen.
Zur geeigneten Unterkunft verweise ich auf den Mietvertrag meines Ehemannes in G__.
Sprachkenntnisse auf dem ausreichenden Niveau wurden bereits nachgewiesen.

b) Zulässigkeit der Beschwerde

Ich bin verletzt in meinen subjektiven Recht auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot- Karte plus', da ich die formellen und materiellen Voraussetzungen erfülle.

Erfolgt eine einfache Zustellung ohne Zustellnachweis an eine elektronische Zustelladresse (wie eine E-Mail-Adresse), gilt das Dokument gemäß § 37 Abs. 1 ZustG mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw. nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments beim bzw. für den

Empfänger als zugestellt. Die Zustellung ist damit mit dem tatsachlichen Einlangen in meinem E-Mail-Postfach wirksam. Ich hatte jedoch von der elektronischen Verständigung keine Kenntnis, da die E-Mail meinem Mann per E-Mail am 6. Oktober zugestellt wurde und dieser in der Zeit von 4. Oktober 2025 bis 26. Oktober 2025 in B__ auf Urlaub war und nicht damit rechnete, dass mein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus' in diesem Zeitraum entschieden wird. Somit war die Zustellung mangel-haft, da aufgrund von mangelhafter Internetverbindung in dieser Zeit der Zugriff auf die E-Mails und Einholung rechtlicher Hilfe unmöglich war.
Sollte die Zustellung mangelhaft sein, gilt sie dennoch mit dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist. Dies ist die sogenannte ‚Heilung' nach § 7 ZustG. Tatsächlich zugegangen ist der Bescheid am 26. Oktober 2025, da der Ehemann zu dieser Zeit wieder Zugriff auf seine E-Mails in Österreich hatte. Die Beschwerde erfolgt somit in noch offener Rechtsmittelfrist von 4 Wochen.

c) Beschwerdegründe

Der Sachverhalt ist ergänzungsbedürftig (mangelhafte Sachverhaltsfeststellung):
Die Behörde hatte weitere Fakten zum Sachverhalt ‚sammeln' müssen, damit sie sich ein genaueres Bild von der Sachlage machen hatte können. Unberücksichtigt blieb die Einkommens- und Rücklagensituation von mir als Antragstellerin.
Mangelhafte Beweiswürdigung: Die Behörde hat im Verfahren vorgebrachte Beweise nicht ausreichend berücksichtigt, da die Miete und die Betriebskosten der Wohnung in E__ falsch berücksichtigt wurden. Außerdem fallen die Mietkosten in F__ in Zukunft nicht an und sind somit in der Prognose nicht zu berücksichtigen. Daher verfüge ich über einen nach NAG gesicherten Lebensunterhalt.

d) Beschwerdeanträge

Aus diesen Gründen richte ich an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Anträge, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in der Sache selbst zu entscheiden und den Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus' zu erteilen, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen."

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehörige von B__. Sie ist mit D__ (in der Folge: Ehemann), geboren am tt.mm.jjjj, StA B__, verheiratet. Die Eheschließung fand am 13. August 2021, H__ in I__ statt. Der Ehemann verfügt über ein Aufenthaltsrecht in Österreich, wobei der exakte Aufenthaltstitel nicht aktenkundig ist.

II.2. Der Ehemann der Bf arbeitet als selbständiger Taxiunternehmer (bzw. -fahrer) in F__. Entsprechend einer Mitteilung seines Steuerberaters ist der Ehemann Kommanditist bei der „J__“ und ist mit 12% daran beteiligt. Hinsichtlich seiner Einkünfte liegen verschiedene Bekanntgaben des Steuer-beraters vor. Für den Zeitraum 05/24 bis 06/24 wird der Gewinn in der Höhe von 29.139,00 Euro bekannt gegeben, was für den Ehemann 3.496,68 Euro ausmacht. Für den Zeitraum 11/24 bis 12/24 wird der Gewinn mit 38.957,00 Euro bekannt gegeben, was für den Ehemann 4.674,84 Euro ausmacht. Für den Zeitraum 01/25 bis 02/25 wird der Gewinn mit 14.957,00 Euro bekannt gegeben, was für den Ehemann 1.794,84 Euro ausmacht. Unklar ist, wieviel letztendlich der Netto-Betrag ausmacht, der dem Ehemann tatsächlich monatlich zur Verfügung steht. Ein verlässlicher durchschnittlicher monatlicher Betrag steht insofern nicht fest. Diesbezüglich ist noch ein Ermittlungsaufwand gegeben.

An Schulden ergeben sich aus einer KSV-Auskunft jedenfalls Kreditverbindlich-keiten in der Höhe von monatlich 191,00 Euro. Der Ehemann gab dazu an, dass er im Monat ca. 200 Euro an Kreditverbindlichkeiten tilgen würde. Aus der KSV-Auskunft ergibt sich außerdem die Gefahr einer Zahlungsauffälligkeit. Die definitive Höhe der monatlichen Verbindlichkeiten steht nicht fest und ist noch zu erheben.

Wie zu Punkt II.3. noch näher auszuführen sein wird, sind auch die Lebenshaltungskosten derzeit noch nicht bezifferbar. Insofern kann nicht berechnet werden, ob die finanziellen Mittel für die Bf ausreichen werden.

Nach dem Akteninhalt hat der Ehemann aus einer früheren Beziehung zwei leibliche Kinder. Genauere Daten zu den leiblichen Kindern liegen nicht vor, insbesondere wo diese wohnen bzw. wohnen werden, wenn der Bf eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden würde. Auch kann nicht festgestellt werden, wie alt die leiblichen Kinder des Ehemannes sind, ob und wenn ja in welcher Höhe er für die Kinder Unterhalt bezahlen würde. Dass diesbezüglich ebenfalls noch ein Ermittlungsaufwand besteht, zeigt sich auch daraus, dass die Bf in ihrer Beschwerde eine „Schätzung“ des Unterhalts mit 300 Euro vornimmt. Offensichtlich hat auch sie keine genaue Kenntnis von den Lebensumständen der Kinder ihres Ehemannes.

Insofern sind nachfolgende Kriterien nicht abschließend ermittelt:
1. verfügbares monatliches Netto-Einkommen,
2. tatsächliche Höhe der monatlichen Kreditverbindlichkeiten,
3. Lebenshaltungskosten, wie Betriebskosten für die Unterkunft und
4. Unterhaltsverbindlichkeiten des Ehemannes für seine leiblichen Kinder.

Feststeht aber, dass die Bf derzeit keine Arbeitsstelle in Österreich nachweisen kann. Selbst wenn sie verspricht, in Österreich einer Arbeit nachgehen zu wollen

und zusichert, keine Sozialhilfe beziehen zu wollen, hat sie jedenfalls keine eigenen Einkünfte, die einer allfälligen Berechnung der finanziellen Mittel (dauerhaft) zugrunde gelegt werden könnten.

II.3. Zum Bestehen einer ortsüblichen Unterkunft befinden sich zwei Mietverträge im Akt der belangten Behörde.

Nach dem einen Mietvertrag verfügt der Ehemann über eine Mietwohnung in F__, in der er gemeinsam mit K__ lebt; mit ihr hat er die beiden erwähnten leiblichen Kinder. Aktuell sei die Kindesmutter „nur mehr eine Freundin“. Genauere Lebensumstände stehen nicht fest. Die Miete beträgt nach dem Mietvertrag ohne Umsatzsteuer 509,52 Euro

Nach dem anderen Mietvertrag verfügt der Ehemann über eine Mietwohnung in E__. Die Wohnfläche umfasst 35 m^2. Die monatliche Miete beträgt nach dem Mietvertrag 450 Euro.

Der Ehemann bringt zwar vor, dass er die Mietwohnung in F__ aufgeben würde, eine genaue Wohnsitznahme bleibt bislang aber vage. Auch steht nicht fest, wie hoch die ebenfalls zu berücksichtigenden Betriebskosten sein werden.

Schließlich steht auch nicht fest, wo die leiblichen Kinder des Ehemannes leben werden. Die Wohnung in E__ erscheint mit 35 m^2 eher klein, sodass nicht feststeht, ob die Bf über eine ortsübliche Unterkunft verfügen wird.

II.4. Zusammengefasst sind die Lebensumstände noch nicht ausreichend ermittelt, insbesondere die Wohnverhältnisse – auch im Hinblick auf die leiblichen Kinder des Ehemannes. Zu bedenken ist vor allem, dass diese Wohnverhältnisse auch Einfluss auf den zugrunde zu legenden Richtsatz der finanziellen Mittel haben, der sich in diesem Fall noch weiter erhöhen würde.

II.5. Auch im Hinblick auf die Eheschließung ergeben sich Aspekte, die im Verfahren vor der belangten Behörde noch nicht berücksichtigt wurden. So hat die Bf ihren Ehemann bereits am 13. August 2021 in B__ geheiratet, ihren Antrag aber erst am 9. September 2024 gestellt. Sie versucht dies mit einem langwierigen Prozedere eines Deutschkurses zu erklären. Tatsächlich lässt sich aber das Kennenlernen und die aktuelle Beziehung mit ihrem Ehemann noch in keiner Weise feststellen. Vielmehr lebt dieser soweit ersichtlich (noch) mit der Mutter seiner leiblichen Kinder zusammen, die der Ehemann als „nur mehr eine Freundin“ bezeichnet. Insofern sind die tatsächlichen Lebensumstände im Hinblick auf § 30 NAG fragwürdig und ungeklärt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten der Bf und ihres Ehemannes ergeben sich, soweit feststellbar, aus dem Akt der belangten Behörde.

III.2. Die Gewinnbeteiligungen des Ehemannes ergeben sich aus den Bekanntgaben seines Steuerberaters, allerdings lässt sich daraus das monatlich verfügbare Netto-Einkommen des Ehemannes nicht feststellen.

Die Feststellungen zu den Kreditverbindlichkeiten des Ehemannes ergeben sich aus einer KSV-Auskunft. Sie werden dort und vom Ehemann unterschiedlich beziffert. Eine endgültige Berechnung liegt ebenfalls nicht vor.

Hinsichtlich eigener Kinder des Ehemannes ergibt sich bislang lediglich, dass er zwei leibliche Kinder aus einer vorangegangenen Beziehung hat, nicht festgestellt wurde aber bislang, wo die leiblichen Kinder des Ehemannes im Fall einer Aufenthaltsbewilligung der Bf leben werden. Auch steht nicht fest, ob und in welcher Höhe der Ehemann Unterhalt für sie bezahlt, was ebenfalls Einfluss auf die finanziellen Mittel hat.

Auch zu den Wohnungskosten (insbesondere Betriebskosten) liegen keine endgültigen Beweisergebnisse bzw. Feststellungen vor.

III.3. Die vorhandenen Wohnungen ergeben sich aus den im Akt liegenden Mietverträgen. Die Kosten für die Miete – aber mehr noch die relevanten Betriebskosten – stehen nicht fest.

Auch die Anzahl der Bewohner steht nicht fest, sodass nicht festgestellt werden kann, ob die Bf über eine ortsübliche Unterkunft verfügen wird. Dies ist ebenfalls noch weitergehend zu ermitteln.

III.4. Die Lebensumstände, insbesondere die Wohnverhältnisse (der leiblichen Kinder des Ehemannes), die auch Einfluss auf den zugrunde zu legenden Richtsatz und die notwendigen finanziellen Mittel haben, stehen nach dem vorliegenden Akteninhalt nicht fest

III.5. Zu § 30 NAG finden sich keine Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid; dieser scheint nur die Überlegungen der belangten Behörde zu den finanziellen Mitteln wiederzugeben.

III.6. Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben

ist. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall hat sich bereits aufgrund des Akteninhaltes ergeben, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und – wie im Übrigen von der Bf beantragt – an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 70/2025, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von

Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde den Antrag der Bf auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ abgewiesen.

Für die Frage der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach dem NAG sind insbesondere die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 NAG maßgeblich. Deren Erfüllung ist bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu prüfen und zu begründen.

Die belangte Behörde befasste sich ihrem in Beschwerde gezogenen Bescheid lediglich mit der Voraussetzung von ausreichenden finanziellen Mitteln gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG. Nach den eher überblicksmäßigen Überlegungen der belangten Behörde erfüllt die Bf diese Voraussetzungen nicht, sodass sich die belangte Behörde mit diesen Überlegungen begnügte und keine weiteren Ermittlungen und rechtlichen Prüfungen vornahm.

V.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht eine Angelegenheit nach dieser Bestimmung zurückverweisen, wenn die Behörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (vgl. VwGH 26.05.2015, Ra 2014/01/0205; 04.08.2015, Ra 2015/06/0039; 19.04.2016, Ra 2015/01/0010; 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 06.07.2016, Ra 2015/01/0123):

„In § 28 VwGVG 2014 ist ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte normiert, weswegen die in § 28 Abs. 3 zweiter Satz leg. cit. vorgesehene Möglichkeit der Kassation eines verwaltungsbehördlichen Bescheides streng auf ihren gesetzlichen Raum zu beschränken ist (Hinweis E vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, mwN). Von der Möglichkeit der Zurückverweisung kann nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden (Hinweis E vom 27. Jänner 2015, Ra 2014/22/0087, mwN). Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungstätigkeit kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalt (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (Hinweis E vom 12. November 2014, Ra 2014/20/0029, mwN).“

V.3. Nach der zitierten Bestimmung des § 11 Abs. 2 NAG sind für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen.

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, muss die Bf über ausreichende finanzielle Mittel gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG verfügen.

Die belangte Behörde hat dazu zwar verschiedene – auch rechtlich richtige – Überlegungen angestellt, den notwendigen Sachverhalt aber nur überblicksweise dargestellt und deshalb die einer rechtlichen Beurteilung zugängliche Berechnung in ihrem Bescheid nicht dargestellt. Insbesondere finden sich die zu Punkt II.2. und III.2. erforderlichen Ermittlungen im Verfahren vor der belangten Behörde nicht.

Außerdem muss die Bf auch über eine ortsübliche Unterkunft gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 NAG verfügen.

Aus den obigen Ausführungen zu Punkt II.2. und III.2. ergibt sich nicht, ob die vorgesehene Unterkunft diesen Kriterien entspricht, zumal auch diesbezügliche Ermittlungen fehlen.

Schließlich darf es sich bei der Ehe, auf die sich die Bf beruft, nicht um eine Aufenthaltsehe iSv § 30 NAG handeln. Die zu Punkt II.5. und III.5. dargestellten Aspekte begründen aber den Verdacht einer Aufenthaltsehe. Zu diesem Umstand fehlen jegliche Ermittlungen und Feststellungen.

V.4. Im Ergebnis fehlen daher wesentlichen Ermittlungen im Sinne der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. oben, Punkt V.2., VwGH 26.05.2015, Ra 2014/01/0205; 04.08.2015, Ra 2015/06/0039; 19.04.2016,

Ra 2015/01/0010; 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 06.07.2016, Ra 2015/01/0123), insbesondere zu den ausreichenden finanziellen Mitteln gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG und zum Bestehen einer ortsüblichen Unterkunft gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 NAG. Diese Ermittlungen sind insofern wesentlich und auch miteinander verbunden, als diese Einfluss auf den zugrunde zu legenden Richtsatz haben.

V.5. Im Ergebnis war daher der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zu den vorgegebenen Ermittlungen an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 26.05.2015, Ra 2014/01/0205; 04.08.2015, Ra 2015/06/0039; 19.04.2016, Ra 2015/01/0010; 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 06.07.2016, Ra 2015/01/0123) zur Zurückverweisung an die belangte Behörde. Deren konkrete Beurteilung ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer